

Satzung der Hochschule Pforzheim über die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Bachelor-Studiengängen:

Betriebswirtschaft/Einkauf und Logistik
Betriebswirtschaft/International Marketing
Betriebswirtschaft/Marketing
Betriebswirtschaft/Marketing
Betriebswirtschaft/Marketingkommunikation und Werbung
Betriebswirtschaft/Marketingkommunikation und Werbung
Betriebswirtschaft/Media Management und Werbepsychologie
Betriebswirtschaft/Personalmanagement
Betriebswirtschaft/Ressourceneffizienz-Management
Betriebswirtschaft/Steuern und Wirtschaftsprüfung
Betriebswirtschaft/Wirtschaftsinformatik – Management und IT
Wirtschaftsingenieurwesen
Wirtschaftsingenieurwesen/Innovation und Design
Wirtschaftsingenieurwesen/International Management
Wirtschaftsrecht

vom 16.07.2020

Auf Grund von §§ 6 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBI. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBI. S. 405) und § 23 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBI. S. 489), hat der Senat der Hochschule Pforzheim am 16.07.2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.*)

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für das Auswahlverfahren und die Zulassung in den zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen

- Betriebswirtschaft/Controlling, Finanz- und Rechnungswesen

^{*)} Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.



- Betriebswirtschaft/Einkauf und Logistik
- Betriebswirtschaft/International Marketing
- Betriebswirtschaft/Marketing
- Betriebswirtschaft/Marktforschung und Konsumentenpsychologie
- Betriebswirtschaft/Marketingkommunikation und Werbung
- Betriebswirtschaft/Media Management und Werbepsychologie
- Betriebswirtschaft/Personalmanagement
- Betriebswirtschaft/Ressourceneffizienz-Management
- Betriebswirtschaft/Steuern und Wirtschaftsprüfung
- Betriebswirtschaft/Wirtschaftsinformatik Management und IT
- Wirtschaftsingenieurwesen
- Wirtschaftsingenieurwesen/Innovation und Design
- Wirtschaftsingenieurwesen/International Management
- Wirtschaftsrecht

der Hochschule Pforzheim.

In diesen Studiengängen vergibt die Hochschule für das erste Fachsemester 90 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß den folgenden Bestimmungen und 10 Prozent nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang (Wartezeit). ³Die Vergabe der Studienplätze in den Vorabquoten richtet sich nach § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 HZG und §§ 22, 23 HZVO; für die Vorwegzulassung gilt § 30 HZVO. ⁴Die Hochschule nimmt mit den in Satz 1 genannten Studiengängen am Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV) nach § 19 HZVO in Verbindung mit §§ 4 und 5 HZG teil.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli,

für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres

bei der Hochschule Pforzheim eingegangen sein (Ausschlussfristen).

Die Zulassung für das erste Fachsemester erfolgt in folgenden Studiengängen nur zum Wintersemester:

- Betriebswirtschaft/International Marketing
- Betriebswirtschaft/Marketing



- Betriebswirtschaft/Marktforschung und Konsumentenpsychologie
- Betriebswirtschaft/Media Management und Werbepsychologie
- Betriebswirtschaft/Ressourceneffizienz-Management
- Betriebswirtschaft/Wirtschaftsinformatik Management und IT

§ 3 Form

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung muss sich auf einen bestimmten Studiengang und ein bestimmtes Fachsemester richten. ²Er ist nach Maßgabe der Webportale der Hochschule und der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) unter den dort genannten Vorgaben zu stellen (Onlinebewerbung). ³Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über die Webportale der Hochschule und der Stiftung nicht möglich ist, werden durch die Hochschule und die Stiftung unterstützt.

Der online ausgefüllte Zulassungsantrag muss ausgedruckt und eigenhändig unterschrieben werden und mit allen geforderten Nachweisen der Zulassungsvoraussetzungen innerhalb der Ausschlussfrist bei der Hochschule Pforzheim eingehen.

- (2) ¹Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - der Nachweis der erforderlichen Qualifikation gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 i.V.m.
 Absatz 2 LHG (Hochschulzugangsberechtigung)
 - Ergebnis eines Testverfahrens nach § 10

²Die Hochschule kann verlangen, dass die in Satz 1 genannten Nachweise im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. ³Sind die Nachweise gemäß Satz 1 nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache durch eine Person oder Institution, die zu einer vereidigten oder gerichtlich zugelassenen Übersetzung berechtigt ist.

(3) Der Antrag auf Prüfung und Bewertung der ausländischen Vorbildungsnachweise ausländischer Studienbewerber ist an das Akademische Auslandsamt der Hochschule Pforzheim oder an das Studienkolleg der Hochschule Technik, Wirtschaft und Gestaltung Konstanz in der jeweils verlangten Form zu richten.

§ 4 Sprachkenntnisse

¹Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen (§§ 58 LHG) sind die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse nachzuweisen. ²Diese können durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden. ³Ferner kann der Sprachnachweis durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente erbracht werden:

Feststellungsprüfung für ein Bachelorstudium durch Vorlage der Zugangsberechtigung des Studienkollegs der HtWG Konstanz



- 2. Test Deutsch als Fremdsprache" (TestDaF), sofern im Durchschnitt aller vier Teilprüfungen mindestens die Stufe TDN 4 erreicht wurde
- 3. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), sofern die DSH mit mindestens der Stufe DSH-2 abgeschlossen wurde
- 4. "Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz Stufe II" (DSD II)
- 5. "Telc Deutsch C1 Hochschule"
- 6. Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS)
- 7. "Deutsche Sprachprüfung II" des Sprachen- und Dolmetscherinstituts München.

§ 5 Zulassung

- (1) Die Zulassungsbescheide werden elektronisch im Benutzerkonto der Hochschule bereitgestellt.
- (2) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach Durchführung des Auswahlverfahrens aus Kapazitätsgründen keinen Studienplatz erhält, wenn sie oder er eine nach der Prüfungsordnung des abgebenden Studiengangs erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden hat, der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht besteht oder wenn die Bewerbung nicht form- und fristgemäß eingegangen ist.
- (3) ¹Die Zulassung kann in begründeten Fällen mit einer Bedingung, Befristung oder Auflage versehen werden.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a. sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
 - b. die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 58 Absätze 1 bis 3 LHG erfüllt und
 - c. nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Übersteigt die Zahl der qualifizierten Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erstellt die Auswahlkommission gemäß § 10 eine Rangliste.

§ 7 Auswahlkommission

(1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt.

- (2) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät, dem der betreffende Studiengang zugeordnet ist, bestellt die Auswahlkommission. ²Die Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Fakultät angehören. ³Mindestens eines der beiden Mitglieder muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. ⁴Der Fakultätsrat bestimmt zusätzlich zwei stellvertretende Mitglieder aus der Fakultät.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre; Wiederbestellung ist möglich. ²Mit Ausscheiden aus der jeweiligen Fakultät endet die Mitgliedschaft in der Auswahlkommission; der Fakultätsrat wählt für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.
- (4) ¹Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht. ²Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Verfahrens und kann Vorschläge zur Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens machen.

§ 8 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:
 - 1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
 - 2. Einzelnoten der HZB im Fach Mathematik¹
 - 3. Einzelnoten der HZB im Fach Englisch²
 - 4. Ergebnis eines Testverfahrens nach § 10

§ 9 Erstellung der Rangliste

- (1) Aus den Kriterien nach § 8 Absatz 2 wird zunächst eine gewichtete HZB-Gesamtnote wie folgt ermittelt:
 - die Durchschnittsnote der HZB (Zi. 1) geht zu 50 vom Hundert,
 - die Einzelnoten der HZB im Fach Mathematik (Zi. 2) zu 30 vom Hundert,

¹ Bei Zeugnissen der Allgemeinen Hochschulreife werden, sofern ausgewiesen, die Einzelnoten der letzten 4 Halbjahre berücksichtigt, ansonsten die in der HZB ausgewiesene Einzelnote. Wird in der HZB keine Einzelnote ausgewiesen, wird die Durchschnittsnote der HZB gewertet.

² Bei Zeugnissen der Allgemeinen Hochschulreife werden, sofern ausgewiesen, die Einzelnoten der letzten 4 Halbjahre berücksichtigt, ansonsten die in der HZB ausgewiesene Einzelnote. Wird in der HZB keine Einzelnote ausgewiesen, wird die Durchschnittsnote der HZB gewertet. Wenn das Fach Englisch nicht als fortgeführte Fremdsprache in der HZB ausgewiesen wird, zählen die Einzelnoten bzw. zählt die Einzelnote der bestbenoteten in der HZB ausgewiesenen Fremdsprache.

- die Einzelnoten der HZB im Fach Englisch (Zi. 3) zu 20 vom Hundert in eine gewichtete HZB-Gesamtnote ein.

Sodann wird eine gewichtete Note im Auswahlverfahren wie folgt ermittelt:

- die gewichtete HZB-Gesamtnote geht zu 70 vom Hundert,
- das Ergebnis eines Testverfahrens nach § 10 zu 30 vom Hundert, sofern dieses nicht schlechter ist als die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

in die gewichtete Note im Auswahlverfahren ein. Dezimalstellen bei den Einzelnoten werden nicht berücksichtigt.

Ist das Ergebnis des Testverfahrens schlechter als die Durchschnittsnote der HZB, zählt stattdessen die Durchschnittsnote der HZB. Dasselbe gilt, wenn das Ergebnis des Testverfahrens nicht vorliegt.

- (3) Für die Auswahlentscheidung wird eine Rangliste nach der gewichteten Note erstellt.
- (4) Bei Ranggleichheit richtet sich die Reihenfolge nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung.

§ 10 Testverfahren

- (1) Zur Ermittlung des Ergebnisses nach § 8 Abs. 2, Ziffer 4, wird ein schriftlicher Test (fachspezifischer Studieneignungstest) durchgeführt. Der Test bzw. die Untertests sind jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu bearbeiten (Testbeschreibung siehe Anlage 2).
- (2) Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen.
- (3) Mit der Durchführung des fachspezifischen Studieneignungstests wird nach § 6 Abs. 2 Satz 11 i.V.m. § 2a Abs.6 HZG die ITB Consulting GmbH (Bonn) beauftragt. Näheres ist im Vertrag zwischen der Hochschule Pforzheim und der ITB Consulting über die "Implementierung und Weiterentwicklung eines Studierfähigkeitstests für das Zulassungsverfahren in wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Bachelorstudiengängen" geregelt.

§ 11 Teilnahmeberechtigung

Am Test dürfen alle Deutschen und alle nach § 1 Abs. 2 der HZVO Deutschen gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen teilnehmen.

§ 12 Testtermin



- (1) Der Test wird jährlich mindestens zweimal abgenommen. Die Terminierung wird von der ITB Consulting in Abstimmung mit der Hochschule Pforzheim und weiterer beteiligten Hochschulen vorgenommen. Der Test findet in von der ITB Consulting beauftragten Testabnahmestellen statt.
- (2) Die ITB Consulting gibt jeweils den Zeitpunkt der Testabnahme und die Testorte bekannt.

§ 13 Teilnahme am Test

- (1) Die Anmeldung zum Test erfolgt über das Anmeldeportal der ITB Consulting, das über die Website der ITB Consulting erreicht wird und mindestens bis drei Wochen vor jedem Testtermin geöffnet ist.
- (2) Die Zuordnung der Teilnehmer/innen zu den Testorten erfolgt durch die ITB Consulting. Dabei wird versucht, jeder Teilnehmerin bzw. jedem Teilnehmer die Testdurchführung am oder in der Nähe des Wunschorts zu ermöglichen, Die ITB Consulting lädt die Teilnehmer/innen schriftlich ein.

§ 14 Testabnahme

- (1) Die Organisation einschließlich der Durchführung des Tests an den Testorten obliegt der ITB Consulting. Für jede Testabnahmestelle wird eine Testleitung bestellt. Sie hat die Aufgabe, für die ordnungsgemäße Durchführung des Tests zu sorgen.
- (2) Die Testabnahme ist nicht öffentlich.
- (3) Zur Testabnahme wird nur zugelassen, wer sich durch Personalausweis oder Reisepass ausweisen kann und bis zum Beginn der Testabnahme seinen Platz im Testraum eingenommen hat. Die Testabnahme beginnt mit der Ausgabe des ersten Testheftes.

§ 15 Zulassung ausländischer Studienbewerber

(1) Ausländische Studienbewerber und Staatenlose, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, werden nach § 2b Satz 2 HZG nach folgenden Kriterien zugelassen:

Die Zulassung erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (gem. Bescheinigung des Akademischen Auslandsamts der Hochschule Pforzheim bzw. des Studienkollegs Konstanz) und nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs.

- (2) Das Auswahlgespräch wird in deutscher Sprache geführt und prüft folgende Kriterien ab:
 - Studienmotivation
 - Analytisches Denken
 - Argumentationsfähigkeit
 - B1-Niveau in englischer Sprache

Das Gespräch wird persönlich an der Hochschule Pforzheim oder in Ausnahmefällen nach vorheriger Abstimmung auch telefonisch geführt.

(3) Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlgespräch muss

für das Wintersemesters bis zum 15. Juni

für das Sommersemester bis zum 01. Dezember

bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen).

Die Auswahlgespräche finden im Zeitraum vom 15.06. bis 05.07. (für das Wintersemester) bzw. vom 01.12. bis 20.12. (für das Sommersemester) statt.

Beim Auswahlverfahren bildet das Ergebnis des Auswahlgesprächs zusammen mit der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung die Gesamtnote. Beide Kriterien werden zu jeweils 50 v.H. gewichtet. Bei Bewerbern, die nicht am Auswahlgespräch teilgenommen haben, wird als Ergebnis des Auswahlgespräches die Note 5,0 zugrunde gelegt.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Pforzheim in Kraft. ²Mit dem Inkrafttreten wird die Satzung der Hochschule Pforzheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Bachelor-Studiengängen:
 - Betriebswirtschaft/Controlling, Finanz- und Rechnungswesen
 - Betriebswirtschaft/Einkauf und Logistik
 - Betriebswirtschaft/International Marketing
 - Betriebswirtschaft/Marketing
 - Betriebswirtschaft/Marktforschung und Konsumentenpsychologie
 - Betriebswirtschaft/Marketingkommunikation und Werbung
 - Betriebswirtschaft/Media Management und Werbepsychologie
 - Betriebswirtschaft/Personalmanagement
 - Betriebswirtschaft/Ressourceneffizienz-Management
 - Betriebswirtschaft/Steuern und Wirtschaftsprüfung
 - Betriebswirtschaft/Wirtschaftsinformatik Management und IT
 - Wirtschaftsingenieurwesen
 - Wirtschaftsingenieurwesen International
 - Wirtschaftsrecht

vom 20.01.2016 aufgehoben.

(2) Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/2021.
Pforzheim, den 16.07.2020
Prof. Dr. Ulrich Jautz Rektor
Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung:



Anlage 1

1. Ermittlung des Ergebnisses des Studierfähigkeitstests BT-WISO

Die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei einem bestimmten Testtermin erzielten Rohpunkte - das ist die Anzahl der gelösten und gemäß § 5 Abs. 2 in die Wertung einbezogenen Aufgaben - werden durch eine lineare Transformation in eine Standardskala umgerechnet. Diese Skala hat den Mittelwert 100 und die Standardabweichung 10. Die Umrechnung erfolgt sowohl für jede einzelne Aufgabengruppe als auch für den Gesamttest.

2. Darstellung des Testergebnisses (Testbericht bezüglich des in Anlage 2 beschriebenen Tests)

Im Testbericht, den die Bewerber zugesandt bekommen, sind sowohl für jede einzelne Aufgabengruppe als auch für den Gesamttest jeweils die erreichten Rohpunkte, die entsprechenden Standardwerte und Prozentränge sowie die durchschnittlichen und die höchsten Rohpunktwerte, die bei dem betreffenden Testtermin erzielt worden sind, enthalten.

Der Testbericht dient dem Nachweis des Testergebnisses im Rahmen der Bewerbung um einen Studienplatz in einem der in der Satzung genannten wirtschaftswissenschaftlichen oder wirtschaftsingenieurwissenschaftlichen Studiengänge.

Weiterhin sind die einzelnen Aufgabengruppen sowie deren Messbereich beschrieben und es wird jeweils angegeben, ob die Teilnehmerin oder der Teilnehmer in Bezug auf die Gesamtgruppe unterdurchschnittlich, durchschnittlich oder überdurchschnittlich abgeschnitten hat.



Anlage 2

Kurzcharakteristik des Studierfähigkeitstests BT-WISO (Studierfähigkeitstest für Bachelorstudiengänge in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften)

Der Studierfähigkeitstest ist ein objektives eignungsdiagnostisches Instrument, das an alle Bewerberinnen und Bewerber dieselben Anforderungen stellt.

Der Test setzt, auch wenn seine Inhalte sehr fachnah gewählt sind, keinerlei spezifisches Fachwissen voraus. Im Mittelpunkt stehen weder Fachkenntnisse noch solche Eignungsaspekte, die bereits in den Schulnoten zum Ausdruck kommen.

Stattdessen wird. Z.B. die Fähigkeit geprüft, in Texten oder Diagrammen dargestellte Sachverhalten zu erfassen und richtig zu interpretieren.

Die Messbereiche der vier Aufgabengruppen des Tests werden im Folgenden kurz beschrieben:

Die Aufgabengruppe Textverständnis erfasst die Fähigkeit, Informationen sinnvoll und effizient aufzunehmen und zu verarbeiten, sowie die Fähigkeit, Wichtiges von Unwichtigem zu trennen.

Mit der Aufgabengruppe Sprachgefühl wird die Fähigkeit zum differenzierten sprachlichen Ausdruck - und mithin ein zentraler Aspekt des Kommunikationsvermögens - sowie stilistische Sicherheit im Sprachgebrauch geprüft.

Mit der Aufgabengruppe Quantitatives Problemlösen werden die mathematischen Kompetenzen erfasst. .

Die Aufgabengruppe Diagramm-Analyse prüft die Fähigkeit, abstrakte Informationen zu konkretisieren und konkrete Informationen in eine abstrakte Darstellung zu übertragen. Dabei liegt die Hauptanforderung darin, die beschrieben Sachverhalte und Zusammenhänge gedanklich nachzuvollziehen und aus den gegebenen Informationen Schlüsse zu ziehen.